Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse

Leonberg Maybachstraße Sukzessionsgehölz

November 2019

im Auftrag von:

Stadtverwaltung Leonberg - Planungsamt
Abteilung Stadtentwicklung und Umweltplanung
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Auftragnehmer:

Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
0152.54343911 · 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Auf einem 1,9 ha großen mit einzelnen Bäumen und Sukzessionsgehölzen bestandenen Areal am nordwestlichen Rand des Innenstadtgebiets von Leonberg (Landkreis Böblingen), zwischen der Römerstraße und der Maybachstraße, ist die Errichtung einer Judoschule vorgesehen. Im Zusammenhang mit den Planungen für das Areal und der Rodung von Bäumen und Gehölzen sind mögliche Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. einer Potenzialanalyse (Relevanzuntersuchung) zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei einer vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen, dass Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten vorkommen, so dass eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich wurde. Vor allem waren die älteren Gehölze auf mögliche mehrjährig nutzbare Niststätten von geschützten Vogelarten und auf Quartiere von streng geschützten Fledermäusen hin zu untersuchen.

Auf der Grundlage dieser Relevanzuntersuchung war festzustellen, ob durch Eingriffe und die Umsetzung von Planungen gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte und wie diese ggf. zu vermeiden sind bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden. Das Gutachten dient als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde.

Am 28.10.2019 wurde ein Ortstermin durchgeführt, um das betroffene Areal mit den Bäumen und Gehölzen auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitate, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Bei dem Planungs- und Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Sukzessionsfläche innerhalb eines Baum- und Gehölzbestands, der sich am nordwestlichen Rand der Kernstadt von Leonberg befindet. Der gesamte gehölzbestandene Bereich, der eine Fläche von etwa 0,5 ha Größe umfasst, wird nach Norden hin von der Römerstraße, von der die Bahnhofstraße abzweigt, und dem Gleisareal der S-Bahntrasse begrenzt.

Zum nördlich verlaufenden Straßenraum hin weist das Gelände einen nach Westen hin zunehmenden Höhenunterschied auf, so dass der stark abschüssige Hang an der Römerstraße mit einer durchbrochenen und bewachsenen Betonmauer gestützt wird.

Südwestlich angrenzend befinden sich einzelne Mehrfamilien- und Reihenhäuser, Reinhold-Voster-Straße 23, 24, 26 und 28 sowie Maybachstr. 12 und 12/1, in umliegenden baum- und gehölzbestandenen Gartengrundstücken. Im weiteren südlichen und südöstlichen Umfeld schließen sich die Bebauungen des Gewerbegebiets zwischen Maybach-, Post- und Brennerstraße an. Östlich befindet sich ein Reha- und Fitnesszentrum mit Stellflächen.

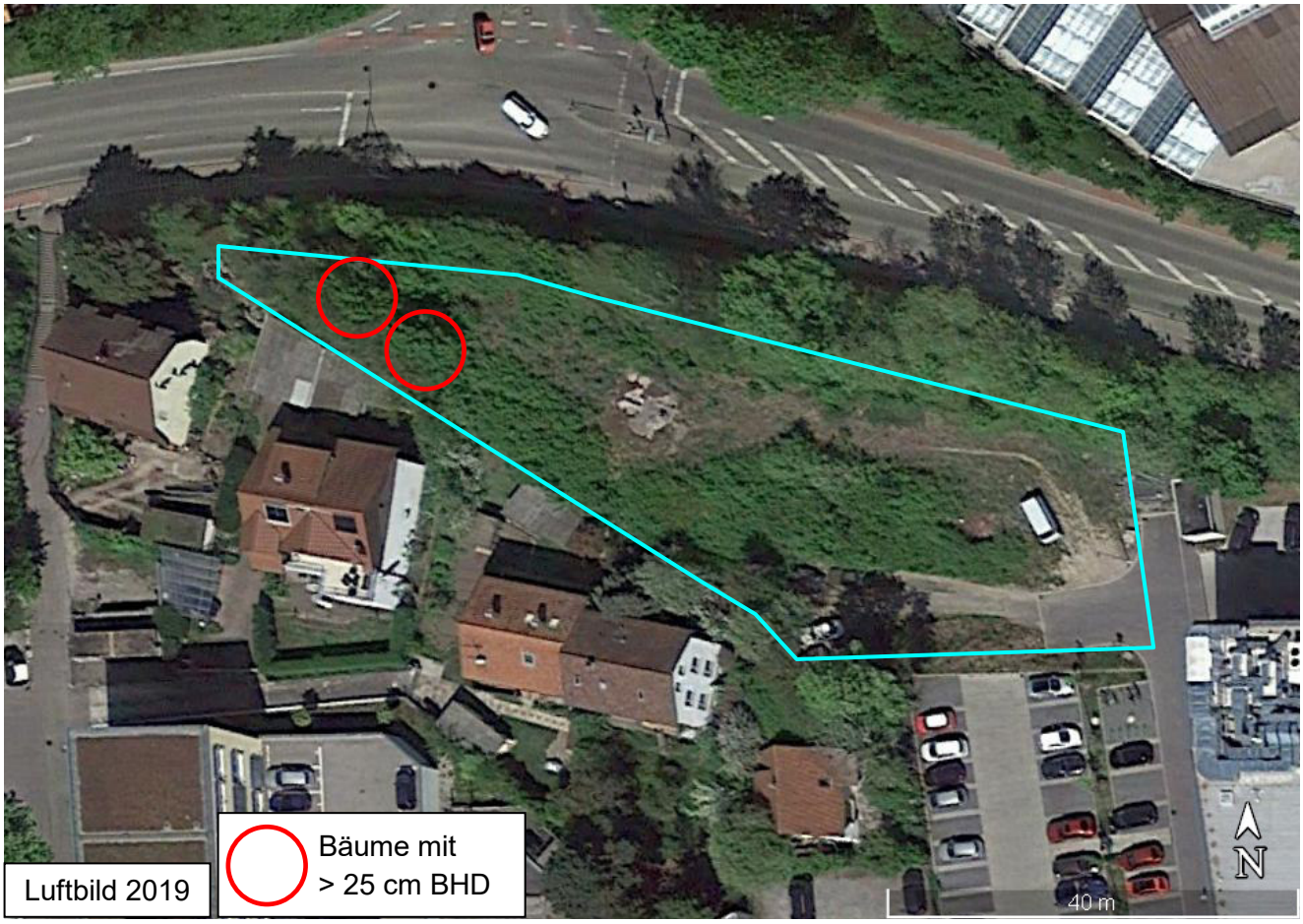

Im abgegrenzten Planungsareal mit ca. 1.900 qm Fläche, Flurstück 2272, fanden bereits 2015/16 umfangreiche Rodungsarbeiten statt, wobei auch ein größerer Bestand an Bäumen und Gehölzen entfernt wurde (siehe Luftbilder von 2012 und 2016). Randlich blieben in dem mehr als doppelt so großen und untersuchten Gesamtgebiet allerdings einige artenschutzrelevante Bäume erhalten.

Folgende Baum- und Gehölzarten wurden erfasst: Hainbuche, Esche, Wildapfel, Spitz- und Feldahorn, Linde, Robinie, Hasel, Hartriegel, Liguster, Eibe, Rotdorn, Rose, Cotoneaster, Efeu, Knöterich, Brombeere u.a. Gehölzarten.

Innerhalb der Planungsgrenzen sind vermutlich keine artenschutzrelevanten Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 25 cm vorhanden. Am östlichen Rand, außerhalb des Areals befindet sich allerdings zwei Spitzahorn-Bäume mit ca. 25 cm BHD und drei Weiden mit 30-40 cm BHD, am nordöstlichen Rand zwei Eschen mit etwa 25 cm BHD, mit einem alten Rabenkrähennest auf einem der Eschen, sowie eine Birke mit 35 cm BHD. Am nordwestlichen Rand, ebenfalls außerhalb des Planungsgebiets bzw. innerhalb von angrenzenden Privatgrundstücken, befinden sich einige größere Kiefern. Am westlichen Rand sind eine Esche und eine Robinie mit ca. 35 cm BHD dagegen vermutlich von einer möglichen Rodung betroffen.

Für den Bereich Maybachstraße bestanden seit 2015 verschiedene Planungen auf einem ca. 1.500 qm großen Areal. Aktuell ist hier auf in einem vergrößerten Bereich (ca. 1.900 qm) eine Judoschule vorgesehen.

Naturdenkmäler, besonders geschützte und nach § 33 Naturschutzgesetz kartierte Biotope sind innerhalb des Planungsgebiets und in der Umgebung nicht vorhanden.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Planungsgebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. Niststätten und Quartiere sowie des (potenziellen) Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen bzw. Tierarten im Bereich des betroffenen Areals mit dem Baum- und Gehölzbestand erfolgte an einem Ortstermin am 28.10. 2019.

Die Bäume und Gehölze wurden auf Anzeichen einer möglichen Besiedlung durch geschützte Tierarten und vor allem auf (mehrjährig nutzbare) Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Quartiere hin untergesucht.

Die im Bereich des Grundstücks vorhandenen Bäume, Gehölz- und Vegetationsstrukturen haben vor allem eine Bedeutung für besonders geschützte frei- bzw. gebüschbrütende, und vereinzelt auch für höhlenbrütende Vogelarten. Baumhöhlen konnten wegen der teilweise erschwerten oder unmöglichen Zugänglichkeit aufgrund der Topographie und der

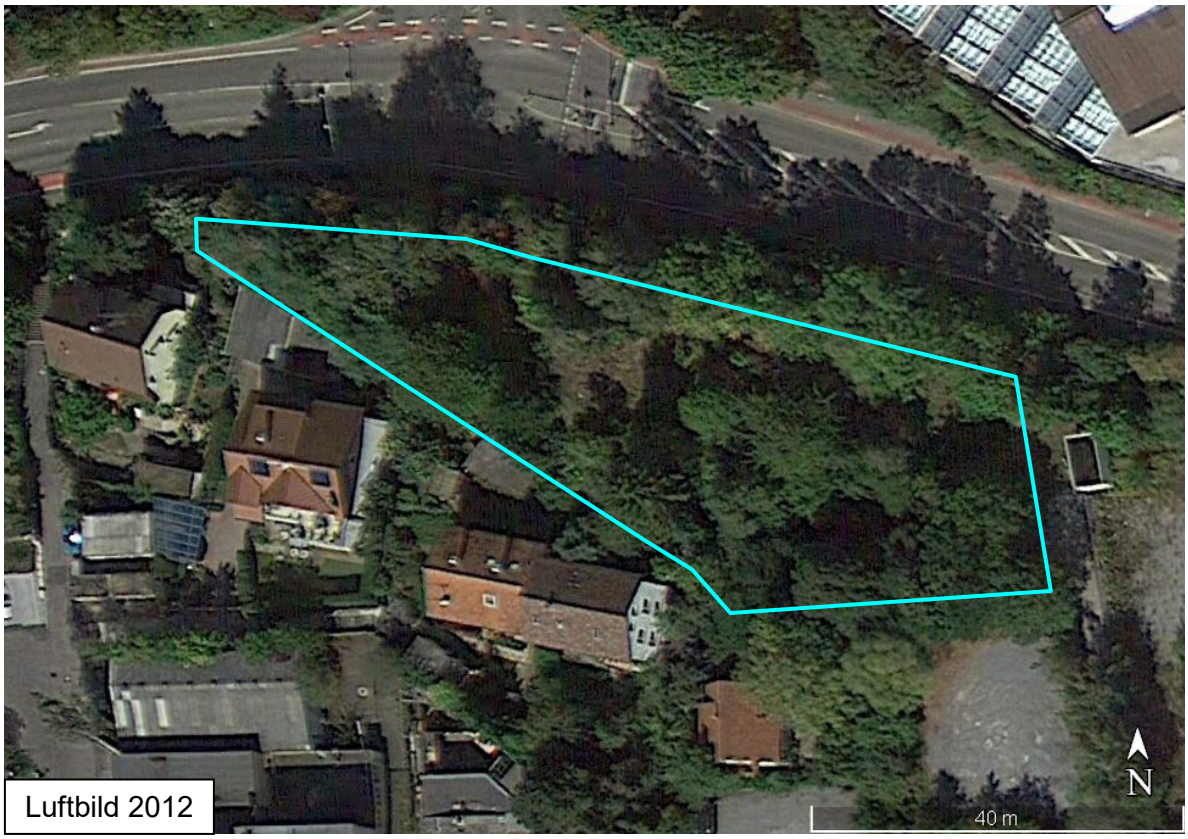

Luftbild 2012

Luftbild 2016

Sukzession, der teilweise noch vorhandenen Belaubung und der Einzäunung privater Grundstücke jedoch nur unzureichend erfasst werden.

Bis auf eine Esche und eine Robinie an der westlichen Arealgrenze ist an den jüngeren Sukzessionsgehölzen allerdings kein entsprechendes Potenzial in Form von Baumhöhlen und anderen Strukturen, die als mehrjährig nutzbare Nist- und Ruhestätten zu identifizieren sind, vorhanden.

Quartiernutzungen von streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten sind ebenso auszuschließen, vor allem auch Winterquartiere. Allerdings ist anzunehmen, dass Fledermäuse das Gebiet als Jagdgebiet und Teil ihres Nahrungslebensraums sowie für Transferflüge nutzen.

Ein Brutvorkommen streng geschützter oder in Anhang 1 der europaweit gültigen Vogelschutzrichtlinie aufgeführter Vogelarten im Bereich des Plangebiets kann weitgehend ausgeschlossen werden, evtl. werden einzelne Arten - Grünspecht, Mäusebussard oder Turmfalke - das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Auch ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtline verzeichneten Zauneidechse ist wegen der Lage innerhalb des von Straßen und dichter Bebauung geprägten Umfelds am Rande der Römerstraße sowie des fehlenden Biotopverbunds mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, zumal das Gelände bis zur Rodung 2015/16 durch den vorhandenen Baumbestand stark beschattet war.

Ausgeschlossen werden kann ebenso ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus, da zwar in geringfügigem Umfang potenziell geeignete Habitatstrukturen in Form von beerentragenden Strauchstrukturen vorhanden sind, allerdings ein geeigneter Biotopverbund fehlt.

Wegen fehlender Habitatstrukturen und aufgrund des Mangels an blütenreichen Standorten und geeigneten Nahrungs- bzw. Raupenfutterpflanzen, die im Bereich der Sukzessionsflächen nicht gefunden wurden, ist auch ein Vorkommen von artenschutzrelevanten Insektengruppen auszuschließen, etwa von wertanzeigenden besonders und/oder streng geschützten Schmetterlingsarten - Spanische Flagge, Großer Feuerfalter, Nachkerzenschwärmer, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling.

Ebenfalls fehlen im engeren Planungsgebiet streng geschützte altholzbewohnende Käferarten (Totholzkäfer), da an dem überwiegend jungen Gehölzbestand kaum Totholz, Baumstrünke oder ähnlichen Strukturen vorhanden sind.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal ebenfalls keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vorhanden sind, wie Amphibien- oder andere Reptilienarten und weitere Insektengruppen und -arten, etwa Wildbienen, Heuschrecken oder Libellen, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden bzw. werden diese nur durch anspruchslose Arten vertreten sein.

4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Maßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ganz auszuschließen sind. Diese sind ggfs. zu vermeiden, zu minimieren oder durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten können sich vor allem durch Eingriffe in das Gelände sowie die Rodung von Baum-, Gehölz- und Vegetationsbeständen ergeben. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen sind die Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und möglichen anderen vorkommenden Tierarten in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere (Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) kann so vermieden werden. Winterquartiere von Fledermäusen und anderen geschützten Tierarten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen bzw. wurden nicht festgestellt.

Bei den vermutlich im Bereich der Baum- und Gehölzbestände vorkommenden Vogelarten handelt es sich mehrheitlich um verbreite und z.T. häufige Arten, die in ausreichendem Umfang potentielle Nist- und Ruhestätten in Gehölzbeständen in der Umgebung finden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass deren ökologische Funktion durch den Verlust einzelner Niststätten beeinträchtigt oder der lokal günstige Erhaltungszustand dieser Arten berührt wird (§ 44 Abs. 1 Ziff**.** 3 und Ziff. 2 BNatSchG).

Potenzielle mehrjährig nutzbare Niststätten an den Bäumen in Form von Baumhöhlen wurden innerhalb des Planungsareals nicht festgestellt, sind an den jüngeren Sukzessionsgehölzen auch nicht anzunehmen.

Für den möglichen Verlust einzelner versteckt vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten etwa durch die Rodung der zwei artenschutzrelevanten Laubbäume am westlichen Rand des Areals sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorsorglich zwei Vogelnistkästen (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3) an erhaltenen Bäumen im Bereich der umliegenden Grünanlage aufzuhängen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Brutvogelarten der Roten Liste, der Vorwarnliste oder anderer Arten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt sind, vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten durch Folgen der Eingriffe nicht ausreichend abgeschätzt werden können, so dass auf eine vertiefende Untersuchung der Avifauna im Sommerhalbjahr 2020 verzichtet werden kann.

Auch eine Untersuchung von Fledermäusen ist nicht erforderlich, da keine essentiellen Habitate und keine potenziellen Quartiere an den fast ausschließlich jüngeren Bäumen vorhanden sind, auch wenn das Gebiet vermutlich als Jagdgebiet genutzt wird.

Ansonsten besteht keine Notwendigkeit für Maßnahmen, da ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten oder Artengruppen und vor allem auch gefährdeter oder streng geschützter Arten weitgehend ausgeschlossen werden kann und davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird.

Folgende Seite: Ansichten des untersuchten Geländes mit Sukzessionsgehölzen an der Maybachstraße in Leonberg